

TOP 5

Anlage 2

**Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
66.3-14.01-61**

**01.07.2019
Herr Meyer**

**Vorlage für die Sitzung
des Landschaftsbeirates am 11.07.2019**

**Erweiterung der Trockenabgrabung am "Eschmarer See" in Troisdorf,
Gemarkung Sieglar, Flur 27
Antragstellerin Firma Franz Limbach GmbH, 53844 Troisdorf, Im Kleinen
Feldchen 2**

Erläuterungen:

Die Firma Franz Limbach GmbH hat beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz-AbgrG) eine Genehmigung zur Gewinnung von Sand und Kies im Wege der Trockenauskiesung, d. h. ohne Freilegung des Grundwassers, beantragt. Das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf das Flurstück 294 (tlw.), Flur 27 der Gemarkung Sieglar im Stadtgebiet von Troisdorf.

Die beantragte Auskiesung erstreckt sich auf eine Fläche von 21,2 ha und grenzt unmittelbar an ein westlich gelegenes, genehmigtes Abgrabungsvorhaben der Antragstellerin. Das beantragte Vorhaben ist uvp-pflichtig.

Die Abbaufäche ist von Ost nach West in 3 Abbaubabschnitte unterteilt. Die Abschnitte 2 und 3 liegen gemäß dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, innerhalb des Bereiches Nr. 14 für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB). Für den Abschnitt 1 sieht der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf „Flächen für die Landwirtschaft“ vor.

Das abbaubare Kiessandvolumen beträgt 1.049.545 m³. Der Abbau wird insgesamt 21 Jahre dauern.

Die Abbautiefe wird 2 m über dem Höchstgrundwasserstand liegen, welcher mit 47 m HNH ermittelt wurde. Die Herrichtung als Vollverfüllung mit Bodenaushub erfolgt sukzessive. Im Zuge der Herrichtung werden Flächen für den „Biotop- und Artenschutz“ geschaffen, im Übrigen wird landwirtschaftliche Fläche wiederhergestellt.

Die antragsrelevante Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – St. Augustin“ jedoch außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Es bedarf mithin keiner Befreiung.

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III B des Schutzgebietes „Zündorf“.

Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen wurden eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet sowie eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Der landschaftspflegerische Begleitplan hat Eingriffe und Konflikte ermittelt sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft und das Landschaftsbild kann auf Grundlage des erstellten Ausgleichskonzeptes kompensiert werden.

Das Artenschutzgutachten stellt fest, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Schädigungen und Störungen der lokalen Populationen der europarechtlich geschützten Arten zu erwarten ist. Als planungsrelevante Vogelart wurde ausschließlich mit 4 Brutpaaren die Feldlerche benannt. Mit Beginn der Inanspruchnahme der Abgrabungsflächen sind daher im Bereich der ehemaligen Trockenabgrabung funktional wirksame Flächenanteile zur Sicherung der Feldlerchenpopulation (CEF-Maßnahmen) in einer Größenordnung von 2 ha (0,5 ha je Brutpaar) zu schaffen und während der Betriebszeit der neuen Grube zu sichern.

Die Antragsteller, sein Bevollmächtigter und Vertreter des Planungsbüros stehen in der Beiratssitzung für Rückfragen zur Verfügung.

Das Vorhaben wird dem Naturschutzbeirat zur Kenntnis gegeben.

Anlagen: Ergänzungsplan zum Herrichtungs-/Rekultivierungsplan Teil 1
 Ergänzungsplan Teil 2; Technischer Ablauf des Abbaus
 Karte Maßnahmen der Rekultivierung
 Karte CEF-Maßnahme Feldlerche
 Vorkommen/Fundpunkte planungsrelevanter Arten

